

Satzung /2. Änderung (§12Abs.1)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: Förderverein Warmbad Miesbach e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in 83714 Miesbach
- 3) Der " Förderverein Warmbad Miesbach e.V." ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Miesbach unter der Nr. 779 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein dient der Förderung des Wassersportes, insbesondere soll die Jugend, das öffentliche Gesundheitswesen, sowie die Gesundheitspflege durch Wassersport gefördert werden. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein auch Einrichtungen des Wassersportes.
- 2) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich auf gemeinnütziger Grundlage.
- 3) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.
- 4) Hierzu werden auch Schwimmunterricht und Seniorenschwimmen abgehalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Zusammenarbeit

Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit:

- Vereinen
- Schulen und Kindergärten
- Bürger des Landkreises Miesbach
- Wassersportinteressierten Bürgern
- Wassersporteinrichtungen

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.

1) Mitglieder des Vereins

a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

b) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

c) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit erworben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Austritt und Ausschluss sind schriftlich zu erklären. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

e) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder den Vereinszwecken zuwider handelt.

f) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2) Fördermitglieder

Fördermitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag unterstützen und sich dem Verein gegenüber dazu schriftlich verpflichten. Die Fördermitglieder erhalten in loser Folge Informationen über die Vereinsaktivitäten. Wenn durch die Fortsetzung der Fördermitgliedschaft dem Vereinszweck Schaden entstehen könnte, kann der Vorstand durch einfachen Beschluss von der Fördermitgliedschaft ausschließen. Fördermitglieder sind nicht Mitglieder im Sinne der § 5,1.

3) Ehrenmitglieder

a) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand ausschließlich durch Veröffentlichung im „Miesbacher Merkur“ einberufen. Außerdem soll die Einladung im Internet sowie im Vereinsschaukasten bekannt gemacht werden. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- 3) Auf schriftliches Verlangen von mind. 1/3 aller Vereinsmitglieder (mindestens 3) hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder Stellvertreter. Er legt die Tagesordnung vor. Sie kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ergänzt werden. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit 2/3 Stimmenmehrheit getroffen.
- 5) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen und Vorstandsbeschluss erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung und Auflösung ist den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vor der Versammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied im Schaukasten und Internet eingesehen werden.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Die Vorstandsposten werden in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer gewählt. Stehen für einen Posten mehr als zwei Kandidaten zur Verfügung, wird in mehreren Wahlgängen gewählt. Der Kandidat mit den wenigsten Stimmen scheidet jeweils aus, bis es zur Stichwahl zwischen zwei Kandidaten kommt. Der Kandidat, der dann die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als gewählt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 4) Sie setzt zwei Rechnungsprüfer ein, die Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines haben.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen (1 Vorsitzende/r, 1 Stellvertreter/in, 1 Schriftführer/in, 1 Kassier und 3 weiteren Vorstandsmitglieder).
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperioden betragen vier Jahre. Die Amtsträger bleiben nach Ablauf der vier Jahre bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Amtsperiode des Vorstands endet nach Vereinsgründung einmalig erst nach 5 Jahren.
- 3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Ansonsten lädt der Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist. Hierüber ist auf der nächsten Vorstandssitzung ein Protokoll zu beschließen.
- 5) Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstands aus, soweit er sie nicht an andere Vorstandmitglieder delegiert oder der Beschluss selbst andere Ausführende benennt. Der Vorsitzende berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Aktivitäten. Einzelne Vorstandsmitglieder werden in Absprache mit dem Vorsitzenden im Sinne des § 2 tätig und berichten dem Vorstand.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten, jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und vom Vorstand beschlossen und können von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen auf eine oder mehrere wohltätige Einrichtung(en)/einer Körperschaft oder Vereins, im Landkreis Miesbach zu übertragen. Der (die) Anfallberechtigte(n) wird (werden) durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 15.04.2003 beschlossen. 1. Änderung (§ 1 Abs. 3) lt. Protokoll vom 12.05.03 und 2. Änderung (§ 12 Abs. 1) lt. Protokoll vom 03.07.03

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____ Erhard Pohl
2. _____ Bernhard Heidl
3. _____ Richard Kofler
4. _____ Stephan Hartl
5. _____ Monika Schuster
6. _____ Manfred Bober
7. _____ Ingo Höhbauer